

Kontaktabbruch der Eltern zum Kind aufgrund seiner Worte im Familiengericht — Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und Psyche des Kindes

Jorge Guerra González Juni 2018

[Contact break between parents and their child due to its words at family courts— Consequences for the child's personality development and psyche]

Jorge Guerra González June 2018

> Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit & Recht Leuphana Paper Series in Sustainability and Law

> > Nr. 18 / No. 18

http://www.leuphana.de/professuren/energie-und-umweltrecht/publikationen/schriftenreihe-nachhaltigkeit-recht.html

ISSN 2195-3317



# Kontaktabbruch der Eltern zum Kind aufgrund seiner Worte im Familiengericht — Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und Psyche des Kindes

Jorge Guerra González Juni 2018

## Zusammenfassung:

[Im Laufe eines Familienrechtsstreits können Eltern und andere Bezugspersonen so auf Kinder einwirken, dass sie den Kontakt mit ihren Eltern verweigern. Die Familiengerichte können die Kindeswörter als vermeintlichen Ausdruck des Kindeswillens und somit auch des Kindeswohls ernst nehmen — insbesondere bei älteren Kindern. Daraufhin kann der Kontakt der Kinder mit einem oder mit beiden Elternteilen für eine — ggf. lange — Zeit ausgeschlossen werden. Dieser Aufsatz setzt sich mit den bislang wissenschaftlich bekannten Auswirkungen dieser Entscheidungen auf die betroffenen Kinder auseinander, sowohl auf ihre psychische Entwicklung als auch auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Es sind teilweise schwere Beeinträchtigungen festzusteellen, die bei den Kindern psychische bzw. seelische Schäden — im Sinne einer Kindeswohlgefährdung — hervorrufen können, und die somit und die somit bei der Entscheidung um den Kontaktausschluss mitberücksichtigt werden sollten.]

Schlüsselwörter: [Soziale Nachhaltigkeit, Kindeswohl, Kindeswille, Eltern-Kind-Entfremdung, Kindeswohlgefährdung]

#### Abstract:

[Along Family Law fights parents and other reference persons can influence children in such a way that they end up rejecting any contact with their parents. Family Courts may take the words of these children seriously as supposed expression of their will and thus of their best interest — especially those of older children. As a result the contact with one or both parents may be excluded for a — long — time. This paper exposes the scientific known consequences of those decisions on the children's psychical development and on the development of their personality. Severe adverse effects may be ascertained that can be counted as psychical or mental damage — in the sence of a danger to the child's welfare. They should be taken into consideration in the decision of excluding the contact with a parent.]

Key Words: [Social Sustainability, Best interest of the child, Will of the child, Parental Alienation, Danger to the child or to the child's welfare]

#### Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit und Recht

Leitung:

Prof. Dr. Thomas Schomerus

Redaktion und Layout: Dr. *Jorge Guerra González* 

Korrespondenz:

Thomas Schomerus, Leuphana Universität Lüneburg, Fakultät Nachhaltigkeit, Institut für Nachhaltigkeitssteuerung, Professur Öffentliches Recht, insbesondere Energie- und Umweltrecht, C11.219, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Fon +49.4131.677-1344, Fax +49.413.677-7911, schomerus@uni.leuphana.de

Jorge Guerra González, Leuphana Universität Lüneburg, Fakultät Nachhaltigkeit, Institut für Nachhaltigkeitssteuerung, Professur Öffentliches Recht, insb. Energie- und Umweltrecht, C11.208, Universitätsallee, 21335 Lüneburg

Fon +49.4131.677-2082, jguerra@uni.leuphana.de

# Inhaltsverzeichnis

| INHALTSVE | RZEICHNIS   | 3  |
|-----------|---|----|
| ABKÜRZUN  | IGSVERZEICHNIS  | 4  |
| EINFÜHRU  | NG  | 5  |
| 1.1       | Einleitung  | 5  |
| 1.2 F     | Relevante Begriffe  | 8  |
| 1.2.      | 1 Eltern-Kind-Entfremdung   | 8  |
| 1.2.      | 2 Kindeswohl  | 12 |
| 1.2.      | 3 Kindeswohlgefährdung  | 14 |
| 1.2.      | 4 Schaden   | 16 |
| 1.2.      | 5 Verhältnismäßigkeit   | 18 |
| ELTERN-KI | ND-ENTFREMDUNG UND NACHTEILIGE PSYCHISCHE AUSWIRKUNGEN AUF DAS KIND | 19 |
| 1.3 F     | EINLEITUNG  | 19 |
| 1.4 l     | Ursächliche Faktoren  | 20 |
| 1.4.      | 1 Bindung   | 20 |
| 1.4.      | 2 Biologie  | 21 |
| 1.4.      | 3 Andere Faktoren   | 23 |
| 1.5 k     | Kindeswohlabträgliche Wirkungen                                     | 23 |
| 1.5.      | 1 Persönlichkeitsentwicklung  | 23 |
| 1.5.      | 2 Andere psychische Auswirkungen                                    | 25 |
| AUSWERTU  | ING DER ERGEBNISSE  | 27 |
| AUSBLICK. |   | 29 |
| LITERATUR | VERZEICHNIS   | 31 |



# Abkürzungsverzeichnis

| APA         | American Psychiatric Association  |  |
|-------------|---|--|
| BGB         | Bürgerliches Gesetzbuch   |  |
| BGH         | Bundesgerichtshof   |  |
| BPS         | Borderline Personality Disorder   |  |
| BVerfG      | Bundesverfassungsgericht  |  |
| DSM         | Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders                                   |  |
| EKE         | Eltern-Kind-Entfremdung   |  |
| EMRG        | Europäischer Menschenrechtsgerichtshof  |  |
| <b>EMRK</b> | Europäische Menschenrechtskonvention  |  |
| FamFG       | Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen |  |
|             | Gerichtsbarkeit (FamFG), Ausfertigungsdatum: 17.12.2008                                 |  |
| FGG         | Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20.05.1898, außer  |  |
|             | Kraft aufgrund Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBI. I S. 2586)                                |  |
| ICD         | International Classification of Diseases  |  |
| KWG         | Kindeswohlgefährdung  |  |
| NJW         | Neue Juristische Wochenschrift  |  |
| OLG         | Oberlandesgericht   |  |
| PAS         | Parental Alienation Syndrom   |  |
| SGB         | Sozialgesetzbuch  |  |
| StGB        | Strafgesetzbuch   |  |
| ļ           | •   |  |



## Einführung

For millions of years, mankind lived just like the animals. Then something happened which unleashed the power of our imagination. We learned to talk and we learned to listen. Speech has allowed the communication of ideas, enabling human beings to work together to build the impossible. Mankind's greatest achievements have come about by talking, and its greatest failures by not talking. It doesn't have to be like this. Our greatest hopes could become reality in the future.

(...). All we need to do is make sure we keep talking!

There is not a crime, there is not a dodge, there is not a trick, there is not a swindle, there is not a vice which does not live by secrecy<sup>2</sup>

#### 1.1 Einleitung

In Deutschland ist es einfach, so befremdlich es klingen mag, eine wichtige Bezugsperson (von jetzt an, der Einfachheit halber: ein Elternteil) aus dem Leben eines einigermaßen älteren Kindes (ab etwa 10 Jahren) zu verbannen. Wenn eine andere wichtige Bezugsperson (von jetzt an, der Einfachheit halber: der andere Elternteil) es sich vornimmt, wird es ihr gelingen, wohlgemerkt: ohne einen objektiven, kindesschützenden Grund. Diese Bezugsperson muss nur auf das Kind einwirken, sodass es beim Gericht sagt, es wünsche sich keinen Kontakt mehr mit dem anderen Elternteil. Das Gericht wird diesen Wunsch ab einem gewissen Alter des Kindes (ab etwa 10-12 Jahren) (sehr) ernst nehmen und daraufhin den Umgang mit diesem Elternteil erstmal befristet ausschließen.

Der Verlauf ist zumindest nachvollziehbar. Kinder werden, und müssen (auch in Familiensachen) seit einiger Zeit als Subjekte wahrgenommen werden. Ein Elternteil (der meist betreuende) kann nach einer Scheidung/Trennung seine Einflussposition ausnutzen, um auf das Kind direkt/indirekt, bewusst (ggf. unbewusst) gegen den anderen Elternteil einzuwirken. So kommt es, dass das angehörte Kind den Kontakt mit dem anderen Elternteil beim entsprechenden Familienrecht ablehnt. Die Worte des Kindes werden vom Gericht und/oder den Professionellen als Ausdruck der Individualität des Kindes aufmerksam wahrgenommen; sie werden de facto seinem Willen und dann seinem Wohl nicht selten gleichgesetzt. Eine Umgangsbeschränkung bzw. ein Umgangsauschluss kann dann gerichtlich beschlossen werden³, die Elternteil-Kind-Entremdung ist vollbracht – zunächst für eine Zeit, dann wird der Ausschluss (erfahrungsgemäß) sequenziell über mehrere Jahre hinweg verlängert.

Sicherlich kann diese Einwirkung auf das Kind nur in den seltensten Fällen unmittelbar zu beobachten sein. Über Indizien könnte man sie aber zumindest aussagekräftig erschließen. Deutlich "sichtbar" (also "hör-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Stephen Hawking (1942-2018).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ein Zitat von Joseph Pulitzer aus dem Buch von Denis Brian "Pulitzer: A Life".

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. z.B. Heuchemer 2017.



bar", dann orientierungsfähiger) sind jedoch die Worte des Kindes, was aber die Entwicklung hin zu einer Entfremdung oben (Umgangsauschluss) auch erleichtert.

Diese Entwicklung ist aus mehreren Perspektiven nicht nur intuitiv fragwürdig:

- Die Beziehung der Eltern zu ihren Kindern wird als ein Grundrecht in Deutschland anerkannt (Art. 6 II GG<sup>4</sup> - Eltern zu Kindern - iVm mit Art. 2 I und 1 I GG<sup>5</sup> - Kinder zu Eltern -). Und Grundrechte, die die Grundlage des deutschen Rechts bilden, dürfen nur in Ausnahmefällen im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt werden.

Auch § 1684 BGB (Umgang des Kindes mit seinen beiden Eltern) hinterlässt keine Zweifel, was der Gesetzgeber möchte<sup>6</sup>, im Grunde, weil dies in der Regel dem Wohl des Kindes entspricht (§ 1626 III BGB)<sup>7</sup>. Allgemein kann man das zusammenhaltende Familienbild im § 1618a BGB wiederfinden<sup>8</sup>.

- Das BVerfG, die oberste Auslegungsinstanz des Grundgesetzes, schreibt den Kontakt der Kinder mit beiden Eltern vor gerade weil diese Maßnahme nicht zuletzt einer Entfremdung entgegen wirken würde. Sie sei somit für das BVerfG ausdrücklich vorzubeugen<sup>9</sup>.
- Aus dem Gebiet der Psychologie zumindest der Entwicklungspsychologie bzw. der Differentiellen Psychologie kann man feststellen, dass das (plötzliche) Trennen eines Kindes von einem Elternteil, welcher zuvor eine enge Bezugsperson darstelle, mit höherer Wahrscheinlichkeit einen nachteiligen Einfluss auf die Entwicklung bzw. auf die Persönlichkeit des Kindes haben kann

Diese Art von Entfremdung (Eltern-Kind-Entfremdung, EKE) ist kein Massenphänomen, aber immerhin sind jährlich einige Tausende Kinder deutschlandweit davon betroffen<sup>10</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art. 6 II GG *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.* Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Art. 2 GG (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art. 1 GG (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

<sup>§ 1684</sup> BGB (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

<sup>(2)</sup> Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> § 1626 BGB (Elterliche Sorge, Grundsätze): (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

<sup>8 § 1618</sup>a (Pflicht zu Beistand und Rücksicht): Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.

BVerfGE Beschluss vom 26.09.2006 - 1 BvR 1827/06, Rn 12: "Das Umgangsrecht ermöglicht dem umgangsberechtigten Elternteil, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Absprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen, sowie dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 31, 194 <206>)" (s. auch u.a. Beschluss vom 25.04.2015 - 1 BvR 3326/14, Rn 17).

Dürr 2017, 7 ff; Dürr & Dürr-Aguilar 2012, 10 ff.



Diese Entwicklung wurde als Verletzung des Menschenrechts auf Familienleben<sup>11</sup> vom EMRG moniert<sup>12</sup>.

Als Praktiker (Umgangspfleger bzw. Verfahrensbeistand — Anwalt des Kindes) ist somit festzustellen, dass die EKE selbst dann möglich ist, wenn die im Familienhelfersystem tätigen Professionellen dieses Ergebnis nicht wünschen oder gar anstreben, wenn sie sogar versuchen ihr entgegen zu wirken<sup>13, 14</sup>. Dass EKE trotzdem stattfindet, kann nur eine Frage der Abwägung sein, welche Rechtsgüter in einer konkreten Familiensituation welches Gewicht beigemessen bekommen. Beispielsweise wird die EKE "in Kauf genommen", weil die Trennung vom betreuenden Elternteil durch eine nun enger bis symbiotische Bindung zum Kind vermutlich noch traumatischer für das Kind sein könnte; weil ein Wechsel vermutlich bedeuten könnte, dass der nun betreuende Elternteil das Kind wiederum auch beinflussen würde; weil das Wohl des Kindes darunter leiden würde, wenn sein Wille (Ablehnung des Elternteils) nicht berücksichtigt werden würde (Selbstwirksamkeit); etc.

Die vorliegende Arbeit beabsichtigt, einen Beitrag zu leisten, damit ein entscheidender Aspekt, der bislang nicht die notwendige Berücksichtung fand, in die Abwägung der betroffenen Güter miteinbezogen wird: die

<sup>11</sup> Article 8 EMRK – Right to respect for private and family life

<sup>1.</sup> Everyone has the right to respect for his private and family life, his home and his correspondence.

<sup>2.</sup> There shall be no interference by a public authority with the exercise of this right except such as is in accordance with the law and is necessary in a democratic society in the interests of national security, public safety or the economic well-being of the country, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, or for the protection of the rights and freedoms of others.

Moog v. Germany – 23280-08 (Judgment (Merits and Just Satisfaction) - Court (Fifth Section)) [2016] ECHR 839.

<sup>91.</sup> The Court also notes that throughout the proceedings the applicant had no contact with his son, despite the two interim orders issued by the Family Court.

<sup>92.</sup> In the light of the foregoing, and having regard to the considerable impact on the applicant's family life, the Court concludes that the German authorities failed to meet their positive obligations arising from Article 8 of the Convention, as a result of which the applicant's contact with his son was curtailed for the duration of more than four years.

<sup>93.</sup> There has, accordingly, been a violation of Article 8 of the Convention in the contact proceedings.

Das absolut Besondere dieser Entscheidung ist, dass Art. 8 EMRK ein "Abwehrgrundrecht" gegenüber dem Staat ist — das Individuum wird vor unangemessenen Einmischungen des Staates geschützt.

Moog v. Germany "entdeckt" in Art. 8 positive Verpflichtungen des Staates, das Familienleben der Individuen zu schützen. Und sie basiert allein auf der Realität von EKE - hat ein Vater ohne objektiven Grund sein Kind nicht sehen dürfen, dann heißt dies prima facie ein Scheitern des Staates.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Z.B.: Beruft sich etwa der betreuende Elternteil nach Zuwiderhandlung gegen eine gerichtliche Umgangsregelung auf den entgegenstehenden Kindeswillen, so muss er im Einzelnen darlegen, wie er auf das Kind eingewirkt hat, um dieses zum Umgang zu bewegen (BeckOK BGB/Veit BGB § 1684 Rn. 54-60.1. beck-online).

Beschluss vom 25. April 2015 - 1 BvR 3326/14, Rn 39: "In umgangsrechtlichen Verfahren ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass mit jeder Verfahrensverzögerung eine Entfremdung zwischen dem Umgang begehrenden Elternteil und dem betroffenen Kind fortschreitet (vgl. BVerfGK 2, 140 <142>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 24. Juli 2008 - 1 BvR 547/06 -, FamRZ 2008, S. 2258 <2259>; stRspr). Dabei ist die Schwierigkeit der Sachmaterie und das den Beteiligten zuzurechnende Verhalten, insbesondere Verfahrensverzögerungen durch sie, sowie die gerichtlich nicht zu beeinflussende Tätigkeit Dritter, vor allem der Sachverständigen zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. Juli 2000 - 1 BvR 352/00 -, NJW 2001, S. 214 <215>; stRspr)".



nachteiligen psychologischen Auswirkungen von EKE auf das Kind. Sie soll somit das Gesamtbild hinsichtlich der Produktion kindeswohldienlicherer Entscheidungen ergänzen.

Um die Arbeit nicht zu überdimensionieren werden andere relevante Aspekte in Sachen EKE ausgeklammert, nicht zuletzt, weil sie die Aufmerksamkeit der Forschung bereits bekommen haben. So beispielsweise: Vorbeugungsmaßnahmen von EKE; Gründe der Beeinflussung; Überlegungen, ob ein Kind überhaupt "will" (Ist es sein Wille?), "darf" (über sein eigenes Leben als Minderjähriger bestimmen?) oder "kann" (Ist er dazu in der Lage?), ein Elternteil — im Prinzip: ein Sorgeberechtigter — aus der elterlichen Sorge de facto "entlassen".

Insofern sind die Forschungsfragen dieser Arbeit: Hat ein Kontaktausschluss mit einem Elternteil ohne objektiven kindeswohlgefährdenden Grund relevante psychologische Auswirkungen auf das Kind und auf die Entwicklung seiner Persönlichkeit und wenn ja, wären sie als schädlich einzustufen?

#### 1.2 Relevante Begriffe

Diese Arbeit beabsichtigt, den transdisziplinären Blick zum familienrelevanten Thema EKE zu erweitern. Insofern ist es unumgänglich zum Verständnis und zur einheitlichen Anwendung, einige Begriffe aus mehreren Disziplinen näher zu kommen. Somit soll ein gemeinsamer semantischer Boden und eine Verständungsgrundlage über disziplinäre Grenzen hinweg gebildet werden.

#### 1.2.1 Eltern-Kind-Entfremdung

Entfremdung kann allgemein als Prozess oder Zustand verstanden werden, bei dem für ein Mensch andere Menschen, aber auch konkrete Orte, Städte, Länder, Kulturen, etc. (einander) fremd geworden sind, d.h. es hat sich eine emotionale Distanzierung ergeben<sup>15</sup>.

Spezifischer wird hier von Eltern-Kind-Entfremdung (EKE) gesprochen, was trotzdem mehrdeutig sein kann:

- Wenn ein Kind und seine Eltern aus verschiedenen Gründen Abwesenheit, unterschiedliche Persönlichkeitsentwicklungen, etc. — einander fremd geworden sind;
- Wenn Dritte ein Kind absichtlich von seinen Eltern aus verschiedenen Gründen politisch (ISIS), religiös (Sekten), etc. entfremden;
- Wenn ein Elternteil keine Beziehung zu seinem Kind wünscht bspw. bei unehelichen Kindern;

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. Maywald 2013.



- Wenn ein Kind durch eine Gerichtsentscheidung von seinen Eltern getrennt wird, weil sie aufgrund von Missbrauch, Misshandlung, Verwahrlosung, usw. eine Gefährdung für das Kind darstellen würden.

Hier wird EKE - ggf. Entfremdung als Kurzform — als der Prozess bzw. Zustand verstanden, bei dem ein Kind ohne objektiven kindeswohlwidrigen Grund, insbesondere über seine eigenen Worte, von einem Elternteil durch eine Gerichtsentscheidung getrennt wird. Es kommt demnach zu einem zeitlich befristeten Umgangsauschluss, dann zu (sukzessiven) Umgangsauschlüssen, die den Entfremdungsprozess untermauern.

In dem Sinne setzt EKE hier voraus, dass beide Eltern den Kontakt mit ihren Kindern suchen.

Man braucht also zwei Elemente, damit es zu einem EKE im hier verwendeten Sinne kommen kann: a) Ein Kind, das den Kontakt mit einem (idR nichtbetreuenden) Elternteil ausdrücklich ablehnt, b) ein Familiengericht, das die Worte des Kindes (ggf. unter anderen Indizien) als Ausdruck seines Willens und dann seines Wohls nimmt, und dadurch den Kontakt mit dem Elternteil reduziert bzw. nach einer Weile oder unmittelbar danach ausschließt.

Es gibt ein drittes Element: Der andere (idR betreuende) Elternteil, der durch ein Einwirken auf das Kind dafür sorgt, dass es zu seinen ablehnenden Worten bzw. Wille kommt. Diese Einwirkung wird man nur in den seltensten Fällen direkt feststellen können. Dass man trotzdem davon ausgehen kann, dafür würden Indizien sprechen wie z.B.:

- 1. Es gibt einen Elternteil, der mehr Kontakt zum Kind hat in Deutschland begünstigt durch die übliche Umgangsteilung der Kinder nach der Scheidung, das sog. "Residenzmodell" —, und der somit eine erhöhte Einflussmöglichkeit auf das Kind bekommt (es kommt so gut wie nie vor, dass Kinder ohne objektiven Grund den Elternteil ablehnen, der mit der Hauptbetreuung anvertraut wurde).
- 2. Die Beziehung der Eltern miteinander ist dazu (hoch) strittig ggf. kann es andersherum sein, der Elterntstreit wurde wegen der EKE-Situation entfacht bzw. verschlimmert.
- 3. Je weniger Kontakt zwischen dem Kind und dem nichtbetreuenden Elternteil (d.h. je höher der Einfluss des betreuenden Elternteils), desto höher sein Ablehnungsgrad. IdR ist die Ablehnung ganz ohne Kontakt am stärksten, was nicht logisch wäre der nichtbetreuende Elternteil kann dann schwer Ursache der Ablehnungssteigerung sein;
- 4. Kinder, die einen objektiven Grund haben, ihre Eltern abzulehnen (Missbrauch, Misshandlung, Verwahrlosung, etc.), können sie häufig aufgrund ihrer Abhängigkeit/Wehrlosigkeit/etc. gerade dies nicht tun. Sie müssen dann von den Jugendämtern gegen ihren ausdrücklichen Willen von ihren Eltern getrennt werden;
- 5. Ablehnende Kinder verwenden eine Erwachsenensprache bzw. erwachsenwirkende Ausdrucksweisen, Bilder, oder Empfindungen, etc. Sie wiederholen bei Erzählungen Wörter, Strukturen, Sätze;

- 6. Kinder geben keine stichhaltige Erklärung für ihre Ablehnnung bzw. widersprechen sich;
- 7. Kinder tolerieren keine Ambivalenz: Ein Elternteil mache alles richtig; der andere mache alles falsch:
- 8. Kinder wirken nicht verängstigt, bedrückt, etc. in (bspw. begleiteter) Anwesenheit des ablehnenden Elternteils nicht selten freuen sie sich sichtbar;
- 9. Kinder reagieren idR wenn der betreuende Elternteil nicht anwesend ist dem nichtbetreuenden Elternteil gegenüber entspannt. Bei spontanen Anlässen sprechen sie über Erinnerungen, z.B. beim Zeigen von gemeinsamen Bildern; etc.
- 10. Beim anscheinend beeinflussenden Elternteil kann man sich fragen, was er aktiv tut, um seiner Pflicht nachzukommen (§ 1684 II BGB), den Kontakt der Kinder mit dem anderen Elternteil zu fördern häufig wird er aussagen, dass er es so tun würde –, und die Antwort wird meistens nicht zufriedenstellend sein.

Im Sinne des gerade erwähnten dritten Indizes ist schließlich zu betonen, dass es bindungstechnisch (ggf. biologisch) unwahrscheinlich zu sein scheint, dass Kinder den Kontakt mit einem Elternteil freiwillig abbrechen wollen, mit dem eine Bindung aufgebaut wurde<sup>16</sup>. Auf diesen Aspekt wird unter einer anderen Perspektive unten näher eingegangen.

Zu den Ursachen des an sich relativ modernen EKE-Phänomens – das übrigens keine deutsche Besonderheit darstellt, es kommt in den meisten westlich-kulturell geprägten Ländern vor – sind zu erwähnen:

a) EKE als Phänomen findet in einem vor einigen Jahrzehnten nicht vorhandenen Scheidungs- bzw. Trennungskontext statt, wo es dann vermutlich auch nicht existierte. Mit einer noch moderneren Besonderheit: Seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde die Rolle der Kinder in Familiensachen aufgewertet. Das Kind wurde allmählich als Mensch mit eigener Würde angesehen. Es soll somit nicht mehr als Objekt sondern als Subjekt behandelt werden. Seine Meinung und Interessen gewannen langsam an Gewicht.

Als völkerrechtliches Gebot gilt es (Art. 12 I UN-Kinderrechtskonvention)<sup>17</sup>, Kinder anzuhören. In Deutschland regelt § 159 FamFG<sup>18</sup> die persönliche Anhörung des Kindes beim Familiengericht seit der Reform des 2008 (aus Art. 103 GG, das Grundrecht von jedermann auf rechtliches Gehör).

16

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Bspw. Gottlieb 2012, 23 ff).

Art. 12 | KRK: (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> § 158 FamFG: § 159 Persönliche Anhörung des Kindes



Kinder erhalten hierzulande dazu eine eigene Stimme durch einen (Rechts-) Vertreter sui generis. Mit der Kindschaftsreform 16.12.1997 wurde der sogenannte "Verfahrenspfleger"<sup>19</sup> – sog. Anwalt des Kindes – zunächst als kann-Regelung gesetzlich eingeführt. Mit § 158 FamFG (Gesetz aus 2008) werden die Aufgaben und Rahmenbedingungen des "Verfahrensbeistands" – Verfahrenspfleger in Kindschaftssachen – untermauert. Seine Rolle wird in solchen Angelegenheiten als verpflichtend– mit begründeten Ausnahmen - festgelegt.

Was sich aber nicht geändert hat — und auch nicht ändern kann: Kinder bleiben Kinder. Sie können nicht oder (altersbedingt) kaum Verantwortung für ihr Leben tragen. Ihnen fehlt Einsichtsfähigkeit, Erfahrung, Lebensperpektive, etc. Es ist nicht, weil man sie nicht respektiert — im Gegenteil. Kein anderer ist der Grund, warum sie Sorgeberechtigte haben müssen— und wenn sie nicht vorhanden sind, so soll ein Vormund für sie bestellt werden (§§ 1773 ff BGB).

Insofern ist es unklar, wie die Interessen des Kindes in der Hinsicht am besten zur Geltung gebracht werden können. Legt man ein besonderes Gewicht auf seine Worte in der Hoffnung, dass sie seinem Willen (dann vielleicht seinem Wohl) entsprechen, so ist es naheliegend, dass man dadurch den Weg zu seiner Instrumentalisierung offen legen könnte. Es sind Kinder; sie leben überwiegend bei einer betreuenden Person, welche diese Machtstellung missbrauchen könnte, wenn es am Ende (überwiegend oder ganz) auf die Worte des Kindes ankommen würde. Und in einer (hoch) strittigen Familienkonstellation würde dieser Option weder Logik noch Anlass fehlen. Ist es so, würde es sich lohnen, die eigenen Wünsche (gegen den anderen Elternteil) über die Kinder bei den Instanzen transportieren zu lassen – zumindest wäre es erfolgsversprechender, als wenn erklärt würde, es seien die Wünsche des betreuenden Elternteils.

Ignoriert man die Meinung der Kinder, so würde man sie in Familiensachen in Ruhe lassen, da ihre Worte kein Gewicht bei den Instanzen haben würden, wie es vermütlich früher gewesen ist — Kinder seien zu schonen, die Erwachsenen würden es regeln. Dann müsste man aber die "Subjektposition" der Kinder überdenken müssen<sup>20</sup>.

Eine mittige Position würde versuchen, es allen Interessen recht zu machen.

<sup>(1)</sup> Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

<sup>(2)</sup> Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Gem. § 50 FGG; Salgo et al. 2010, 4 ff.

Oder vielleicht auch nicht, wie es in anderen Bereichen – zu derem Wohl, ggf. zu deren Schutz (!) – geschieht (Schulsachen, Wahlrecht, Arbeitsrecht, Haftung, etc.).

- b) In Deutschland gilt als gängiges Modell nach einer Trennung/Scheidung aktuell das sogenannte "Residenzmodell". Ein Elterteil wird zum "Besucher"; er soll die Kinder finanziell unterstützen. Der andere Elternteil übernimmt die Betreuung, und bei ihm wird der Lebensmittelpunkt der Kinder festgelegt. Der Verlauf einer Scheidung/Trennung ist aufgrund mehrerer Faktoren nicht immer friedlich. In so einer (teilweise hoch) angespannten Konstellation erhält ein Elternteil einen wichtigen Hebel über den anderen: Die Hauptverantwortung für die Kinder.
- c) Beim Familiengericht wirken unterschiedliche Professionelle mit ihrem eigenen Fachhintergrund insbesondere: Jura, Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik. Sehr selten sind KollegInnen fachlich in zwei oder mehr dieser Gebiete "zu Hause". Dies führt dazu, dass Schlüsselbegriffe (Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kindeswille, Verhältnismäßigkeit, Bindungstheorien, Selbstwirksamkeit, etc.) unterschiedlich erfasst und nicht selten von Fachfremden angewandt werden. Dies führt dazu, dass sich Professionelle nicht sicher sind, wo die Begriffsgrenzen liegen, wie sie zu gewichten sind, und wann und wie ein Eingriff geeignet ist. So kommt es, dass es zu widersprüchlichen Entscheidungen kommt, oder zu Entwicklungen, die dem Familienrechtssystem eine Eigenart unter den Rechtsystemen (insbesondere zu den Auswirkungen der Kindesworte bzw. des Kindeswillens) verliehen haben.

#### 1.2.2 Kindeswohl

Das Kindeswohl stellt das oberste Gebot in Kindschaftsachen dar (§ 1697a BGB)<sup>21</sup>. Es ist ein unbestimmter Rechtsbegriff — analog zu "Menschenwürde", "guten Sitten" oder "erforderliche Zuverlässigkeit". Solche Begriffe erlauben die Anpassung der Gesetzesvorschriften an konkrete Situationen. Zu dem Zweck besitzen sie einen diffusen Inhalt, der bei der Subsumption einer Situation in den anzuwendenen Rechtsparagraphen und bei der Rechtsfolge bestimmt wird. Die gerade gültige Auslegung durch die Rechtsprechung wird dafür maßgebend sein, damit eine gewisse Kontrolle vor Willkür möglich ist.

Ohne eine Konkretisierung sind diese Begriffe als alleinige Begründung einer Einstellung ohne weiteres sonst wenig hilfreich, z.B.: Je nach Interpretation könnte bei derselben Familie ein Umgangsausschluss kindeswohlwidrig oder -dienlich sein; Umgangsausschluss und kein-Umgangsauschluss könnten beide mit

<sup>§ 1697</sup>a BGB Kindeswohlprinzip: Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
Analog im völkerrechtlichen Bereich Art. 3 I KRK: Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.



dem Kindeswohl begründet werden. Was dem Kindeswohl ad hoc entspricht, wird auf die Aufwägung der unterschiedlichen in Frage kommenden Argumente beim Gericht ankommen.

Das Risiko eines Rückgriffs auf unbestimmte Rechtsbegriffe ist deshalb eindeutig: je enger sie inhaltlich definiert sind, desto kontrollierter und kontrollierbarer ihre Anwendung, aber umso schwieriger die Anpassung/Anwendung solcher Rechtsbegriffe an neue Situationen; je breiter und diffuser sie erfasst werden, desto einfacher deren Anpassung/Anwendung an neue Lagen, Einstellungen, Zeiten, etc., aber um so höher das Risiko einer willkürlichen / unkontrollierten Anwendung.

Anders als in anderen Ländern<sup>22</sup> werden in Deutschland weder Kindeswohl gesetzlich definiert noch dessen Prüfungskriterien im Gesetz festgelegt. Aus der Rechtsprechung lassen sich vier Kriterien differenzieren, die für eine weitere Präzisierung von Kindeswohl wesentlich sind: das Kontinuitätsprinzip; das Förderungsprinzip, die Bindungen des Kindes und der Kindeswille, ohne dass es eine feste allgemeine Rangordnung der Kindeswohlkriterien gibt<sup>23</sup>.

Allerdings ist es so, dass die vier genannten Kriterien zwar konkreter sind als "Kindeswohl", sie helfen dennoch nur bedingt weiter, da sie auch präzisiert werden müssen bzw. sie nicht eindeutig und unmittelbar "operationalisierbar" sind. Das Kontinuitätsprinzip würde bspw. im Falle einer Scheidung nachgeben, aber es wird maßgeblich sein, um die getroffene Umgangsregelung mir Kinder danach vor Änderungen zu bewahren. Außerdem kann eine Abwägung der vier Kriterien gegeneinander wegen der fehlenden Rangfolge bei den Professionellen sehr unterschiedlich auffallen — bei einer EKE bspw: Kindeswille (der hinter den Kindesworten angenommen wird) oder Kontinuität können bspw. mit unterschiedlichen Ergebnissen priorisiert werden . Als eine differenzierte Orientierung- und Handlungsgrundlage, was dem Kindeswohl in konkreten Situationen entspricht, schlagen Duerr et al. (2014, 7 ff) eigene Ansätze vor.

Bspw. Österreich: § 138 ABGB: In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere 1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes; 2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes; 3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern; 4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes; 5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung; 6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte; 7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben; 8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen; 9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen; 10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes; 11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie 12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> BGH FamRZ 90, 392; Johannsen/Henrich/Jaeger, EheR, 3. Aufl., § 1671 Rn. 83, 84; Parr 2005, 7 ff; 160 ff.



#### 1.2.3 Kindeswohlgefährdung

Die Schwierigkeit Kindeswohl in einem bestimmten Fall zu präzisieren, könnte dazu führen, zumindest festzulegen, was dem Kindeswohl *nicht* entsprechen würde.

Drei Begriffe wären da relevant: So gäbe es Handlungen bzw. Zustände, die aus der Sicht des Kindeswohls neutral (oder förderlich) wären; solche, die dem Kindeswohl abträglich wären – kindeswohlwidrig; und solche, die das Kindeswohl gefährden würden – kindeswohlgefährdend. Nur die letzten würden einen staatlichen Eingriff in Grundrechte – bspw. des Kindes, der Eltern – rechtfertigen (§ 1666 BGB<sup>24</sup> s. auch §§ 89 und 90 FamFG).

Laut der Rechtsprechung [setzt] "die Entziehung des Sorgerechts nach § 1666 Abs 1 BGB eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr voraus, daß sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt" (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434)<sup>25</sup>.

Da staatliche Eingriffe in die Eltern- und Kindergrundrechte eine Kindeswohlgefährdung (KWG) voraussetzen, kann man versuchen, diese auch zu definieren. Eine vielzitierte Definition lieferte das DJI (Kindler 2004). Eine KWG liegt vor, "wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes".

In der Situation muss das Jugendamt handeln (Schutzauftrag bei Kindewohlgefährdung § 8a SGB VIII<sup>26</sup>)<sup>27</sup> und ggf. die Sorgeberechtigten in den Prozess miteinbeziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls:

<sup>(1)</sup> Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

<sup>&</sup>quot;Ein Einschreiten nach § 1666 [ist] Abs. 1 BGB nur dann zulässig ist, wenn der Sorgeberechtigte sein Sorgerecht schuldhaft mißbraucht hat" BGH Beschl. v. 14.07.1956, Az.: IV ZB 32/56. Vgl. BVerfG, FamRZ 2009, 1472; 2008, 492 und 2185.

<sup>§ 8</sup>a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung;
(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.



Liegt eine KWG vor, so ist sie von Ärzten beim Jugendamt meldepflichtig – selbst bei Sorgerechtsstreitigkeiten und ggf. auch bei einer EKE<sup>28</sup>.

Bei einer KWG gilt es nicht nur, die Kinder in Schutz zu nehmen bzw. den Eltern die Verantwortung für die Kinder zu entziehen. Auch die Handlungen, die zu einer KWG führen, können eine Reaktion des Rechts auslösen. Sie können – sogar – strafrechtlich sanktioniert werden. Das Strafrecht besteht aus einem Katalog von rechtsgebietsübergreifenden Handlungenen, die einer Gesellschaft am Verwerflichsten vorkommen. Diese Handlungen werden als ultima ratio an besonders – im Rechtssystem einmaligen – grundrechtsbeschränkende Sanktionen gekoppelt.

Ohne viel Fantasie könnte das Strafrecht auch im Falle einer EKE aktiviert werden: § 171 StGB<sup>29</sup> oder § 235 StGB<sup>30</sup> als Gerfährdungsdelikte (d.h. die Handlung gefährdet anerkannte Rechtsgüter, für die Sanktion ist

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein (...).
- § 157 FamFG Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung:
  - (1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.
  - (2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.
  - (3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.
- Bayern: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Erkennen und Handeln, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Seite 111: Sonderformen seelischer Misshandlung Eine seelische Misshandlung kann auch in einem von den Bezugspersonen so gar nicht erkannten, aber dennoch zu verantwortenden situativen Zusammenhang vorliegen: Einbeziehung des Kindes bzw. des Jugendlichen in bestehende Partnerkonflikte mit Anheizen eines Loyalitätskonfliktes für das Kind und damit einem Angriff auf die Bindung zum anderen Elternteil—mit Übergängen in ein Parental Alienation Syndrom nach elterlicher Trennung.
  - Baden-Würtemberg: Gewalt gegen Kinder, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, Landesärztekammer Baden-Württemberg, Seite 9: 1.2 Seelische Gewalt- Eltern-Kind-Beziehung ist beeinträchtigt Seelische oder psychische Gewalt sind "Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig/seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern"
- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht:
  Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, (...), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
  - (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer



der Schaden nicht relevant), oder § 223 StGB<sup>31</sup> als Erfolgsdelikt (der Schaden an das Rechtsgut ist für eine Sanktionierung der Handlung relevant) anwendbar sein.

#### 1.2.4 Schaden

Im deutschen Recht gibt es keine legale Definition von Schaden. Schaden wird in §§ 249<sup>32</sup>-254 BGB hinsichtlich dessen Ersatzes geregelt.

Laut Duden ist Schaden

- 1) etwas, was die Gegebenheiten, die bestehende Situation in einer negativen, nicht wünschenswerten Weise verändert
- 2) a. teilweise Zerstörung; Beschädigung; Defekt
  - b. körperliche, gesundheitliche Beeinträchtigung
- 3) durch Verlust oder [teilweise] Zerstörung eines Guts entstandene Einbuße.

Für Mand (2006) [ist] "Schaden jeder Nachteil, den jemand durch ein bestimmtes Ereignis unfreiwillig an seinen Rechtsgütern, d. h. an seinem Vermögen (Vermögensschaden) oder an seinen immateriellen Gütern (Nichtvermögensschaden) erleidet".

Für die Ersatzfähigkeit eines Schadens – aber auch für das Rechenschaftziehen einer Handlung – muss ein Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Schaden feststehen. Bei der Verschuldenshaftung (sowie bei der Sanktionsfähigkeit einer Handlung), anders als bei der Gefährdungshaftung, muss für Sanktionierung/Ersatzfähigkeit Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit beim Schuldner/Täter vorliegen.

<sup>1.</sup> eine Person unter 18 Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List (...) den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

<sup>§ 223</sup> StGB Körperverletzung

<sup>(1)</sup> Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

<sup>(2)</sup> Der Versuch ist strafbar.

Als Körperverletzung gelten auch psychische Schäden: BGH, 26.02.2015, Az. 4 StR 548/14, RNr. 10: "Wirkt der Täter auf sein Opfer lediglich psychisch ein, liegt eine Körperverletzung daher erst dann vor, wenn ein pathologischer, somatischobjektivierbarer Zustand hervorgerufen worden ist, der vom Normalzustand nachteilig abweicht (BGH, 31.10.1995, 1 StR 527/95"

<sup>§ 249</sup> Art und Umfang des Schadensersatzes

<sup>(1)</sup> Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

<sup>(2)</sup> Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.



Beim Schadenersatz im Sinne des § 249 BGB ist die reale Lage — nach dem Schadeneintritt — mit der hypothetischen Lage — wenn kein Schaden eingetreten worden wäre — zu vergleichen (die sog. Differenzhypothese<sup>33</sup>).

Im Falle einer EKE geht es beim Schadenbegriff weniger um seine Ersatzfähigkeit, sondern überhaupt um seine Existenz (entsteht durch die EKE ein psychischer/seelischer Schaden beim Kind, und wenn ja, welcher?). Ist es so, dann ginge es auch darum sein Gewicht/Ausmaß hinsichtlich verhältnismäßiger Eingriffsmöglichkeiten – zu seiner Vorbeugung bzw. Verhinderung der schädigenden Handlung, bzw. zur Verschlimmerung oder Beseitigung der Folgen – zu bestimmen.

In dem Kontext dürften diese bei psychischen Schäden eine allgemeine Schwierigkeit darstellen. Sach-, Vermögensschäden oder physische Schäden sind anders — und deutlich einfacher — zu bewerten und zu gewichten— als psychische Schäden. Verantwortliche, Handlung, Schaden und Kausalzusammenhang sind in dem Fall um einiges einfacher zu ermitteln.

Der Kausalzusammenhang bei psychischen Schäden — also auch bei einer EKE — wird nicht selten uneindeutig sein, auch wer der Schadenverursacher sei. Nicht zuletzt ist der Schaden selbst schwer zu konturieren. Dazu kommt, dass Schäden kurz-, mittel- oder langfristig auftreten können, was für die Klärung von Aspekten wie Kausalzusammenhang und Versursacher nicht gerade hilfreich ist.

Nicht weiter berücksichtigt wird dabei – und um die Situation nicht zu verkomplizieren –, dass eine (psychisch) gesunde Persönlichkeitsentwicklung Konflikte und Auseinandersetzungen mit der Umwelt voraussetzt<sup>34, 35</sup>. Auf die Dosis – Analog zu Paracelsus<sup>36</sup> Unterschied zwischen Nichtwirkung, heilsame Wirkung und schädliche Wirkung – wird es ankommen, ob es zum Bruch oder zur Entwicklung kommt<sup>37</sup>. Dazu spielt die Resilienz der Betroffenen auf die Sozialumgebung eine Rolle. Dieser Aspekt – psychischer Schaden sei per se nicht immer nachteilig – wird hier nicht weiter berücksichtigt.

Das Immunsystem kann sich anscheinend durch den Kontakt mit Erregern wirksam entfalten. S. bspw. Birbaumer/Schmidt 2010, 165 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Vgl. auch Grüneberg 2013, Vorb. v § 249, Nr 70.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> S. Asendorpf 2015, 24 ff.

Paracelsus (1493/4-1541), getauft Theophrastus Bombast von Hohenheim war ein schweizerisch-österreichischer Arzt und Naturforscher.

In dem Sinne scheint es einen Zusammenhang zu geben zwischen westlichem Lebensstil (hygienisch, schonend) und Allergie und Autoimmunkrankheiten. S. bspw. Lambrecht & Hammad 2017; Okada et al. 2010; Wills-Karp et al 2001.



#### 1.2.5 Verhältnismäßigkeit

Als Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ein verbindlicher Rechtsgrundsatz zum Schutze der Bürger eines Staates<sup>38</sup>. Ihre Grundrechte und -freiheiten dürfen im Einklang damit, und im Sinne eines Übermaßverbotes nicht mehr als nötig beschränkt werden.

In Familiensachen gilt § 1666a BGB<sup>39</sup>:

Um feststellen zu können, ob ein staatlicher Eingriff in die Grundrechte der Bürger verhältmäßig ist, muss eine Prüfung nach vier Kriterien (nacheinander) durchlaufen werden<sup>40</sup>. Der Eingriff muss 1) einen legitimen Zweck verfolgen, 2) er muss geeignet sein – um einen unerwünschten Effekt (Schaden) zu verhindern; 3) er muss erforderlich sein – der Eingriff ist die Handlungsalternative, die die gegebenen Grundrechte und - freiheit am wenigsten beschränkt; und 4) er muss angemessen (oder zumutbar, oder verhältnismäßig sein) – der Schaden, den man verhindern möchte, und der Eingriff in die Grundrechte müssten in adäquatem Verhältnis zueinander stehen<sup>41</sup>. Alle vier Kriterien müssen erfüllt sein. Wird ein Kriterium nicht erfüllt, so ist die Prüfung der darauffolgenden nicht mehr notwendig.

In dem Sinne sind Eingriffe in die Rechte der betroffenen Elternteile (§ 1666 BGB<sup>42</sup>; §§ 89<sup>43</sup> und 90<sup>44</sup> FamFG) möglich, sie müssen aber im Verhältnis zum erzeugten bzw. zum vorzubeugenden Schaden (und ggf. deren Eintrittswahrscheinlichkeit) stehen.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> BVerfGE 19, 348 ff; 23, 133; 61, 134.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> § 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

<sup>(1)</sup> Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Z.B. BVerfGE 50, 217, 227; 80, 103, 107; 99, 202, 212 ff; BverfGE, 24. Juli 2013, RNr. 32.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Reuter 2009, 515.

Bspw. § 1666 III BGB: (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere (...)

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen, (...)

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

<sup>§ 89</sup> FamFG Ordnungsmittel

<sup>(1)</sup> Bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgelds keinen Erfolg, kann das Gericht Ordnungshaft anordnen. Die Anordnungen ergehen durch Beschluss.

<sup>(2)</sup> Der Beschluss, der die Herausgabe der Person oder die Regelung des Umgangs anordnet, hat auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel hinzuweisen.

<sup>(3)</sup> Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen. Für den Vollzug der Haft gelten § 802g Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, die §§ 802h und 802j Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend (...)

<sup>44 § 90</sup> FamFG Anwendung unmittelbaren Zwanges

<sup>(1)</sup> Das Gericht kann durch ausdrücklichen Beschluss zur Vollstreckung unmittelbaren Zwang anordnen, wenn

<sup>1.</sup> die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist;

<sup>2.</sup> die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht;

<sup>3.</sup> eine alsbaldige Vollstreckung der Entscheidung unbedingt geboten ist.



## Eltern-Kind-Entfremdung und nachteilige psychische Auswirkungen auf das Kind

#### 1.3 Einleitung

Es ist nicht eindeutig, ob, was bzw. wie man zu einem psychischen Schaden kommt. Verletzt man jemanden mit einem Messer, schlägt man jemanden in den Leib, lässt man jemanden verwahrlosen, so sind Ursache (entsprechende Handlungen/Unterlassungen), Konsequenzen (hier jeweils Blut, blaue Flecken, Hunger/Schmutz) und Verantwortliche sofort ermittelbar. Ohne Verzögerung kann man klären, ob der Schaden, das Ausmaß, die Verantwortlichen sowie ob die Kausalität belastbar ist. Die Frage um die möglichen Sanktionen ist dann deutlich weniger problematisch.

Dies ist bei psychischen Schäden nicht möglich. Die Verantwortlichen und/oder diejenigen, die darüber richten sollen, müssen sich des Kausalzusammenhangs nicht einmal bewusst sein; Mitursacher können ergebnisrelevant sein; die Folgen können kurz-, mittel- oder langfristig aufkommen – oder auch nicht.

Insofern kann man schwer mögliche Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen, und wenn ja wird es kompliziert, festzulegen, welche Maßnahmen bzw. Sanktionen angemessen erscheinen. Dabei kann man die Auswirkungen von möglichen Handlungen und auch die Kausalität ohnehin problemlos in Frage stellen.

Bei der EKE kommt noch dazu, dass man die — direkte oder indirekte — Beinflussung des Kindes höchstwahrscheinlich nicht direkt nachweisen kann. Die Aussagekraft der Indizien dafür kann und wird insofern hinterfragt werden, denn Indizien können eine direkte Beeinflussung nicht so eindeutig wie Ton- oder Video-aufnahmen belegen, von deren Existenz man logischerweise nicht ausgehen sollte.

Aber das Ergebnis, deswegen nicht zu agieren, wäre nicht zufriedenstellend, wenn man es mit dem Ansatz des Kindeswohls ernst meinen möchte: Es darf nicht hinnehmbar sein, dass man ein (eigenes!) Kind über seine Worte instrumentalisiert, um einen Elternteil zu bestrafen und/oder um beide ohne weiteres voneinander zu trennen; woraufhin das Kind auf jeden Fall das Hauptopfer der Situation wäre.

Deshalb würde das Kindeswohl verlangen, dass man sich über Lösungen Dedanken macht. Es erscheint dann notwendig zu ermitteln, ob, inwiefern und dann welche nachteiligen psychischen Auswirkungen EKE für die betroffenen Kinder haben könnte. Ebenfalls soll geklärt werden, ob diese Auswirkungen als Schaden einzustufen wären.

<sup>(2)</sup> Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben. Im Übrigen darf unmittelbarer Zwang gegen ein Kind nur zugelassen werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Kindeswohls gerechtfertigt ist und eine Durchsetzung der Verpflichtung mit milderen Mitteln nicht möglich ist.

#### 1.4 Ursächliche Faktoren

Dafür sollen die Faktoren genannt werden, welche verursachen, dass EKE kindeswohlabträglich wäre, d.h. dass sie zu einer Beeinträchtigung der Kinder führen könnte:

#### 1.4.1 Bindung

Nach der hier verwendeten Definition von EKE ist der Kontaktabbruch mit einem Elternteil, mit dem eine Bindung bestand, deren unmittelbare Folge.

Lautdem Briten John Bowlby, dem Gründer der "Attachment Theory" (Bindungstheorie)<sup>45</sup>, ist die Bindung des Kindes zu einer primären Bezugsperson (*primary caregiver*) ein evolutionäres Phänomen, das zu seiner Sicherheit und Stabilität führt. Das Kind wird bei Gefahr den Schutz dieser Person suchen<sup>46</sup>. Es muss aber nicht nur eine Person sein, eine Gemeinschaft kann die Rolle auch übernehmen<sup>47</sup>. Die Theorie gewann an Prominenz – und an Divergenz –, als ein Mitarbeiter Bowlys in einem Film das Leiden eines jungen Mädchens zeigte, das zu deren Behandlung im Krankenhaus streng von ihren Verwandten getrennt wurde<sup>48</sup> – wie es derzeit üblich war.

Die Bindungstheorie wurde von Mary D.S. Ainsworth weiter ergänzt. Sie entwickelte 1978 ein Beobachtungsverfahren zur Bindungsdiagnose für Kinder im Alter von 12–18 Monaten, den *Fremde-Situation-Test*. Dadurch werden drei<sup>49</sup> (sicher, ängstlich-ambivalent und vermeidend) bzw. vier<sup>50</sup> (sicher, unsichervermeidend, unsicher-ambivalent, desorganisiert) Bindungstypen bei Kindern unterschieden.

Den Zusammenhang zwischen frühkindlicher Bindung und späterem Bindungsverhalten wurde von Mary B. Main untersucht. Mit ihren Mitarbeitern entwickelte sie 1985 in der Hinsicht das *Adult Attachment Interview*<sup>51</sup>. Die drei bzw. vier Bindungstypen seien auch in Erwachsenen wieder zu finden<sup>52</sup>.

Allerdings erwies sich dieser Zusammenhang als nur bedingt gegeben zu sein. Auch wenn die beobachteten Bindungsverhalten der Kinder eine Rolle im erwachsenen Leben spielen können, prägen die Erfahrungen und Erlebnisse im späteren Leben in Wechselwirkungen mit früheren Erfahrungen das spätere (Bindungs) Ver-

<sup>46</sup> Z.B. Asendorpf 2015, 24.

<sup>45</sup> Bowlby 1940.

Vicedo 2017. Bowly ging von der primären Bindung des Kindes zur Mutter aus. Andere Befunde widerlegen die Annahme einer "primären" Bindung, d.h. eine Rangfolge unter den Bezugspersonen. So können Bindungen zum Vater, zur Erzieherin oder Pflegemutter ebenso relevant für das Kind sein (S. Dornes 1997).

Bowly & Robertson 1953.

<sup>49</sup> Asendorpf 2015, 24; 128 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Resch et al. 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Asendorpf 2015, 24.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Z.B. Shaver & Brennan 1992; Bartholomew & Horowitz 1991.



halten — das auch nicht ein Leben lang stabil bleibt. Insofern wurden die Bindungstheorie und —forschung durch diese so genannte dynamisch-interaktionistische Sichtweise erweitert bzw. ergänzt<sup>53</sup>.

Es scheint so zu sein, dass die (soziale) Umwelt, die Persönlichkeit des Kindes, die Persönlichkeit der Eltern, aber auch überhaupt die Anwesenheit beider Eltern ausschlaggebend für das Bindungsverhalten und für den Charakter des Kindes sein werden<sup>54</sup>. Eine Korrelation mit gewissen späteren Verhaltensweisen wird voraussichtlich eher in der Schulzeit als im Erwachsenenalter vorkommen, da dann der Einfluss weiterer Faktoren voraussichtlich vermehrt mitwirken wird.

Die Bindungstheorie wurde somit nicht wiederlegt, sondern eher ergänzt. Es scheint so zu sein, dass gewisse Menschen für das Sicherheitsgefühl des Kindes relevant sind. Der Verlust dieser Bezugspersonen würde ihnen dieses Sicherheitsgefühl zunächst nehmen – d.h. die sichere Bindung würde ihnen fehlen<sup>55</sup>. Dies zeigt sich bspw. beim sanften Übergang des Kindes in der Kita während der Eingewöhnungsphase, wo eine der engen Bezugsperson des Kindes – es gibt keine festen Vorgaben dafür welche, aber es scheint keine Rolle zu spielen – das Kind während dieser Zeit begleitet<sup>56</sup>.

#### 1.4.2 Biologie

Der Frage ist nachzugehen, ob die Biologie für die Entwicklung der Kinder über andere Voraussetzungen als die bislang nachgewiesenen (Verbindung Genotyp und Phänotyp, Interaktion der genetischen Ausprägung mit der (sozialen) Umwelt des Individuums) relevant wäre. Der Sinn ist hier zu ermitteln, vielleicht als besonderen Fall der Bindungstheorie oben, ob es für die psychische Entwicklung des Kindes relevant ist, bei seinen *leiblichen* Eltern aufzuwachsen. Gemeint ist somit die Klärung darüber, ob es für eine gesunde psychische Entwicklung des Kindes belangvoll ist, dass der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter präsent ist in seinem Leben, bzw. ob (k)ein anderer Mann oder (k)eine andere Frau diese Rolle ohne Folgen für sie ausüben kann.

Sicherlich ist die Beantwortung der Frage zur biologischen Bindung nicht einfach. Die Prüfung einer Alternativhypothese ist nicht möglich (man ist mit den biologischen Eltern aufgewachsen, oder nicht).

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Vgl. Asendorpf 2015, 25.

<sup>&</sup>quot;Der Bindungsstil des Kindes an die Eltern zeigt eine überzufällige Konsistenz zwischen Mutter und Vater. Hinsichtlich des Vergleichs sicher – unsicher ist die Konsistenz gering, hinsichtlich des Vergleichs vermeidend – ängstlich-ambivalent ist die Konsistenz hoch. Dieses Ergebnis legt nahe, dass die Bindungssicherheit eher ein Merkmal der Beziehungsqualität ist und deshalb von der Persönlichkeit von Mutter und Kind abhängt, während die Art der unsicheren Bindung eher ein Persönlichkeitsmerkmal des Kindes ist" (Asendorpf 2015, 129). S. Syed & Seiffge-Krenke 2013, 373 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Z.B. Groh et al. 2017; Schechter & Willheim 2009.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Dornes 1993: 1997.



Eine weitere Schwierigkeit liegt darin festzulegen, inwiefern beobachtete Phänomene – z.B. Verhaltensstörungen, eine stabile Persönlichkeit – ganz oder teilweise eindeutig auf die Biologie zurückzuführen sind, d.h. inwiefern man auch ausschließen kann, dass diese Phänomene nichts mit anderen Einflussfaktoren – Bindung, Umwelt, Persönlichkeit der Eltern oder des Kindes, genetische Ausstattung, etc. – zu tun haben.

Schließlich ist die Wirkung möglicher widriger Konsequenzen durch die Trennung der leiblichen Eltern von der Resilienz<sup>57</sup> abhängig sind, die zumindest zum Teil beeinflussbar ist —und unterschiedlich ausgeprägt sein kann, wahrscheinlich in Abhängigkeit von den Faktoren oben<sup>58</sup>.

Dennoch gibt es Indizien dafür, dass uns die Biologie noch etwas anderes gibt, als vermutet wurde<sup>59</sup>. Wäre es so, dann würden EKE, aber auch andere in der Gesellschaft bzw. im Recht verankerte Fakten und Handlungen - wie Kuckuckskinder, Adoptionen (§§ 1741 ff BGB), Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII), überhaupt Trennungen/Scheidungen, etc. — ein Gegenargument aus der Kinderperspektive bekommen, welches dazu führen könnte, deren Einsatz zu begrenzen bzw. die Verantwortungsübernahme anders zu gestalten.

Rechtlich ist zumindest die Bindung der Kinder zu ihren leiblichen Eltern nicht zuletzt auf höchster Ebene verankert<sup>60</sup>, auch jenseits unserer nationalen Grenzen<sup>61</sup>.

Die Rolle der Biologie würde sich dennoch nicht nur auf Bindungsaspekte beschränken. Über die Epigenetik könnte man Kindertraumata "vererben" und dann die nächste Generation nicht über Verhaltensvorbilder, sondern direkt biologisch erreichen<sup>62</sup>. Käme es bei einer Trennung der Kinder von den leiblichen Eltern zu einem Trauma, sei es wegen dem Bindungsabbruchs, wegen einer vermeintlichen biologischen Affinität – oder beides – so würde sich (ggf.) der biologische Effekt verstärken – und die Kinder würden diese Traumata an ihre eigenen Kinder weitergeben.

Vielleicht könnte die Epigenetik eines Tages mehr Klarheit in Sachen Einfluss der leiblichen Eltern auf die Kinderschaffen.

<sup>59</sup> Weitzel 2017: Garei 2016: Hagen 2015. 23 ff. 56 ff: Amato & Keith 1991: Littner 1975.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Duden: psychische Widerstandskraft; Fähigkeit, schwierige Lebenssituationen ohne anhaltende Beeinträchtigung zu überstehen

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Bspw. Giallo et al 2018; Grolnick et al. 2018; Ball et al. 2017.

Art. 6 II GG Pflege und Erziehung der Kinder sind das *natürliche* Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Vgl. bspw. §§ 1626 III, 1618a, 1684, 1685 BGB: das Bild der biologischen Familie ist in den Normen stark verankert. De facto ist die Rolle der biologischen Familie weniger relevant (s. Adoptionen, Pflegefamilien, Vormundschaften, Inobhutnahmen, etc.). In dem Sinne wird unterschieden zwischen (dem/der sozialen Vater/Mutter – der/die als Vater/Mutter agiert; dem/der rechtlichen Vater/Mutter – der/die als solcher eingetragen ist; und schließlich dem/der leiblichen Vater/Mutter – die biologischen "Erzeuger" des Kindes.

Bspw.: Der EMRG hat dem biologischen Vater, der sich bemüht hat, aber sonst kein Zugang zu seinen Kinder haben darf, Umgangsrechte über seine Kinder gewährt (Anayo v Germany, Application no. 20578/07, 21.12.2010).

S. bspw. Turecki 2018; Perizzolo et al. 2018; Tomasi & Tosato 2017; Ryan et al. 2016, Bartens 2014; Murgatroyd et al. 2010. Vgl. Osterkamp 2018.

#### 1.4.3 Andere Faktoren

Es gibt jedoch mehr Faktoren als die zwei genannten, welche mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Kinder durch die EKE erklären bzw. diese verstärken können:

- Loyalitätskonflikt: Das Kind wird sich voraussichtlich in einer EKE-Situation überfordert fühlen. Es kann das Gefühl bekommen, beide Eltern wollen etwas von ihm. Das Kind kann es aber nicht beiden gleichzeitig recht machen; egal was es sagt, einer von ihnen wird enttäuscht sein.
- *Innere Belastung*: Das Kind wird dazu gebracht einen Elternteil, mit dem eine Bindung besteht den es womöglich liebt und braucht und in sich trägt, der also Teil seines Selbst ist—, abzulehnen; und das mit seinen eigenen Worten. Dies kann zu vermehrten Schuldgefühlen führen, und zu einer erneuten Überlastung. Auf das Kind wird eine Verantwortung abgewälzt: "Du hast es so gewollt!", die es nicht tragen sollte.
- Verletzung der eigenen Wertskala: Das Kind hat in seiner Erziehung womöglich verinnerlicht, immer die Wahrheit zu sagen und stets zu sich zu stehen. Nun lernt es womöglich etwas anderen zu sagen und zu denken. Und es kann auch die Erfahrung machen, dass man damit sogar durchkommen kann.
- *Gefühl von Ohnmacht, Frustration, Ausgeliefertsein*: Der Elternteil, der am meisten Einfluss auf das Kind hat und bereit ist, das Kind gegen den anderen Elternteil zu verwenden, wird noch mehr Einfluss auf das Kind bekommen, bis der Kontakt mit dem anderen Elternteil abgebrochen ist. Der nun ausgeschlossene Elternteil ist für das Kind auch wichtig. Ihn will es weiterhin sehen können, aber diesen Wunsch wird es gegen den beeinflussenden erwachsenen Elternteil nicht durchsetzen können.
- Umso mehr wird sich das Gefühl der Auslieferung und somit der *Angst* steigern: *Ein Elternteil ist weg, es bleibt nur noch einer*. Nun soll nicht der andere auch noch weg sein.
- Mit der Trennung des Elternteils geht die *Trennung von einem Teil der Familie, von gewissen Freunden,*Orten, Erfahrungen einher manchmal auch mit einer Sprache und/oder Kultur, etc. .

#### 1.5 Kindeswohlabträgliche Wirkungen

Die genannten Faktoren können zu den folgenden kindeswohlwidrigen psychologischen Wirkungen führen:

#### 1.5.1 Persönlichkeitsentwicklung

Trennung bzw. Scheidung gehören mit anderen Erlebnissen – Tod eines nahstehenden Menschens, Umzug in eine ganz neue Umgebung, Schulwechsel, etc. – zu solchen, die sich prägend auf die Persönlichkeit des



Menschen auswirken können<sup>63</sup>. In solchen Fällen würde es sich bei den Persönlichkeitseigenschaften nicht um durchschnittliche (alterstypische) sondern um differentielle (individuelle) Veränderungen handeln<sup>64</sup>.

In dem Sinne besagt das Dritte Prinzip der Eigenschaftsstabilität: *Für viele Eigenschaften sinkt die Stabilität mit zunehmend instabiler Umwelf*<sup>65</sup>. Dazu kommt, dass Trennung bzw. Scheidung aus unterschiedlichen Gründen nicht selten den Verlust des nichtbetreuenden Elternteils bedeutet, was ihre prägende Wirkung unterstreichen würde<sup>66</sup>. In dem Kontext spielt sich die EKE, welche dann Folgen auf die Eigenschaften und somit auf die Persönlichkeit der betroffenen Kinder haben würde.

Als Maßstab für Persönlichkeitsentwicklung und —beschreibung werden hier die sogenannten "Big Five" genommen, da sie mittlerweile in der wissenschatliche Gemeinschaft eine ausreichende Anerkennung — nicht zuletzt über die Stabilität ihrer Ergebnisse — gefunden haben. Die Big Five Hauptfaktoren der Persönlichkeit sind (OCEAN: *Openness, Conscientiousness, Extraversion, Agreeableness, Neuroticism*): Offenheit, Gewissenhaftigekeit, Extraversion, Verträglichkeit und Neurotizismus (oder Verletzlichkeit, um ihn etwas positiver zu formulieren, wie es bei den anderen Faktoren der Fall ist)<sup>67</sup>.

Diese Hauptfaktoren weisen eine hohe Heritabilität auf (etwa 0,5)<sup>68</sup> und wurden in Bezug auf mehrere Phänomene untersucht — Führung, Erfolg, Lebenszufriedenheit, stabile Partnerschaftsbeziehungen, etc. —. Ebenfalls hat sich die Forschung dafür interessiert, wie die "Big Five" in Zusammenhang mit Persönlichkeitseigenschaften, Reaktionen und Verhalten mit bemerkenswerter Aussagekraft vorhersagen lassen<sup>69</sup>.

Es gibt jedoch bislang noch keine wissenschaftlichen Studien, welche die "Big Five" mit Bezug auf EKE bzw. deren Auswirkungen, Reaktionen oder Verhalten herstellt. Hier wäre es aber auch interessant, den Bezug von EKE zu den "Big Five" herauszufinden, d.h. inwiefern EKE vorgefundene Persönlichkeitsmuster verändert, was ggf. als "Störung", ggf. als "Schaden" definiert werden könnte.

Es gibt aber Indizien, die bereits genannt wurden, und zumindest negative Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Kindes erwarten lassen würden. EKE bedeutet:

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Z.B. Reiter et al. 2013; Kelly 2000.

<sup>64</sup> Asendorpf 2015, 141.

<sup>65</sup> Asendorpf 2015, 145.

Z.B. Amendt 2007; Seltzer 1991, vgl. Kelly 2000. Das wäre ein Phänomen, das im Sinne des Kindeswohls — Bindung, Biologie, Persönlichkeitsentwicklung, etc. — näher untersucht werden müsste, da die Gründe so vielfältig zu sein scheinen, wie teilweise vermeidbar.

<sup>&</sup>quot;Offenheit gegenüber neuen Erfahrungen bezieht sich auf intellektuelle Neugier, Gefühl für Kunst und Kreativität und korreliert positiv mit Intelligenz und vor allem Bildung. Gewissenhaftigkeit bezieht sich auf Ordentlichkeit, Beharrlichkeit und Zuverlässigkeit. Extraversion bezieht sich wie schon bei Eysenck auf Geselligkeit, Ungehemmtheit und Aktivität. Verträglichkeit bezieht sich auf Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und Wärme im Umgang mit anderen. Neurotizismus bezieht sich (...) auf Nervosität, Ängstlichkeit und Gefühlsschwankungen" (Asendorpf 2015, 55).

Bouchard & McGue 2003.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Z.B. Hengartner, Michael P. et al. 2017; Allen et al. 2017; Dwan & Ownsworth 2017.



- (akute) Veränderung der gewohnten Umwelt;
- Bindungsabbruch von einer engen Bezugsperson;
- (Entfremdung vom einem Teil der biologischen Abstammung).

Als Standardwissen gilt in der Entwicklungspsychologie, dass Väter und Mütter wichtig für die gesunde Persönlichkeitsentwicklung der Kinder sind<sup>70</sup>.

Dann würden aus einer EKE durch das Unsicherheitsgefühl Labilität oder Ängstlichkeit beim Kind entstehen, was Folgen im Bereich Neurotizismus/Verletzlichkeit in seiner Persönlichkeit haben könnte.

Dennoch: selbst wenn man annehmen würde, dass diese Veränderungen als Schaden gegolten lassen werden würde, was nicht unbedingt selbstverständlich ist, so ist es fragwürdig, dass es allein deswegen zu staatlich eingreifenden Reaktionen kommt: 1) die hohe Heritabilität der Big Five, 2) ihr allgemeiner Charakter (alle Charaktereigenschaften werden auf fünf reduziert; 3) die große Schwierigkeit einen Kausalzusammenhang (Handlung-Veränderung von Persönlichkeitseigeschaften) herzustellen — wo die Veränderung eindeutig auf eine Ursache allein (hier: EKE) zurückgeführt werden müsste; 4) oder die Zeit, die verstreichen muss, damit man die Veränderungen feststellen kann, würde diese Möglichkeit eindeutig erschweren.

### 1.5.2 Andere psychische Auswirkungen

Die oben genannten ursächlichen Faktoren einer EKE könnten konkretere Konsequenzen hervorrufen, als Veränderungen der Kinderpersönlichkeit.

Es ist zu erwähnen, dass kein Beitrag das EKE-Phänomen direkt untersucht. Möglicherweise liegt dies an der Schwierigkeit daran, Kinder oder junge Erwachsene im Entfremdungsprozess oder kurz danach zu erreichen. Diese Kinder bzw. Erwachsene sind zudem landesweit gestreut. Datenschutzrechtliche Gründe würden erschweren, die Betroffenen ausfindig zu machen. Und als selbstverstärkender Kreis ist zu erwähnen, dass die Tatsache, dass Kausalzusammenhänge, Auswirkungen oder einheitliche Diagnosen (s.u.) nicht eindeutig sind, eine entsprechende Fallregistrierung sehr kompliziert macht.

Dennoch liegen einige relevante Studien in der Literatur vor, deren Ergebnisse auf EKE und deren Auswirkungen ggf. direkt anwendbar wären. Demnach würden Kinder, die einen EKE-Prozess durchlaufen (haben), signifikant häufiger nachteilige psychische Auswirkungen erfahren. Prinz & Gresser 2015 stellen in ihrer

Freeman et al. 2010; Zhang & Chen 2010; Grossmann et al. 2008; Coley & Medeiros 2007; Shulman & Seiffge-Krenke 1997; Russell & Saebel 1997; Phares & Compas 1992. Vgl. Domgörgen & Guerra 2018.

McWey 2010 stellt bei Inobnahmen fest, dass Verhaltensstörungen und Depressionen weniger auffällig bei Kindern sind, die von ihren Eltern häufiger besucht werden.



Metaanalyse besorgniserregende Zusammenhänge her<sup>71</sup>. Hier werden Ergebnisse, der von den Autorinnen untersuchten Studien, kurz skizziert und mit anderen ergänzt.

Kendler et al. (2002) stellen eine enge Verbindung zwischen Alkoholkonsum/Depression und Trennung von den Eltern fest<sup>72</sup>. Kim et al. (2017) bestätigen die depressiven Symptome; sie sehen EKE und Resilienz als Moderatoren ihrer Ergebnisse.

Für Tyrka et al. (2008) korreliert der frühere Elternverlust mit dauerhaften Veränderungen der Neuroendokrinenfunktion im Erwachsenenalter signifikant. Diese Veränderungen sind relevant, da sie biologisch mit Depressionen, posttraumatischen Stressstörungen und stressbedingten Störungen assoziiert werden<sup>73</sup>.

Raikkönnen et al. 2011 fanden heraus, dass eine zeitliche Trennung von den Eltern (die Länge sei irrelevant) mit schweren psychischen Krankheiten im Erwachsenenalter in Verbindung stehen.

Erwähnenswert ist in dem Sinne die Langzeitstudie von Reiter et al. (2013). Daraufhin sind Scheidungen ein Erlebnis, das mit einer psychischen Belastung der Kinder signifikant assoziiert wird. Dieser negative Effekt wird bei Abwesenheit eines Elternteils sogar verstärkt. In dem Sinne stellten Amato & Keith fest (1991), dass dieser Effekt der Abwesenheit des leiblichen Elternteils nicht durch "Stiefeltern" abgemildert wird.

Schließlich sind Otowa et al. (2014) zu erwähnen. Auch wenn sie den Einfluss von gewissen interessanten Faktoren nicht berücksichtigen — Beziehung der Kinder zu den Eltern, Ebene des Elternkonfliktes, Grund des Kontaktverlustes der lebenden Eltern, Anwesenheit anderer Bezugspersonen bzw. von "Ersatzeltern" — konnten sie ermitteln, dass Kontaktverlust zu den biologischen Eltern zu einem erhöhtem Risiko von psychischen Störungen (schweren Depressionen, Angststörungen, Panikstörungen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch, Drogenabhängigkeit und Phobien) führt. Sie konnten feststellen, dass diese Effekte etwas unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob Mutter oder Vater der abwesende Elternteil ist, und ebenfalls, dass der Kontaktverlust zu lebenden Eltern für die genannten negativen Auswirkungen auf die Kinder anscheinend schwerer wiegt, als wenn die Eltern verstorben wären.

\_

<sup>11</sup> Ihr Fazit: "Kontaktverlust zu leiblichen Eltern führt unabhängig vom Lebensalter des Kindes bei Beginn und der Dauer des Kontaktverlustes zu einem erhöhten Risiko für die Entwicklung von schweren Depressionen, Angststörungen, Panikstörungen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch, Drogenabhängigkeit und Phobien. Kontaktverlust zu Mutter bzw. Vater bewirken beide erhöhte Erkrankungsrisiken mit unterschiedlichen Risikokonstellationen. Die Folgen können lebenslang anhalten".

Results: The PH assumptions of constant increased risk were rejected for the impact of loss on risk for MD (Major Depression) but not for AD (Alcohol Dependence). NPH (Non-Proportional Hazard) models found significantly increased risk for MD after both death and separation with the risk lasting much longer for separations. For AD, the PH (Proportional Hazard) model found significantly increased risk after parental separation but not death. In both SS (Same Sex) and OS (Opposite Sex) twin pairs, no sex differences were seen in the impact of parental loss on risk for MD whereas the association between separation and risk for AD was significantly stronger in females than in males.

S. McWey et al. 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Z.B. Birbaumer & Schmidt 2010, 109 ff; 149 ff.



Einige dieser Zusammenhänge bringen eindeutig ein, dass EKE zu psychische Schäden führen kann. Dies soll feststehen, auch wenn man nicht genau prognostizieren kann, dass ein konkretes Kind in einer konkreten EKE Situation diese oder jene psychische Störung erfahren wird. Zumindest kann bei EKE von einem gefährdenden Faktor bzw. akutem Risikofaktor zweifellos die Rede sein.

Im Grunde gilt der Hinweis von Vettetti (2016), dass EKE betroffene Kinder schädliche Wirkungen an die nächste Generation weiter geben werden. Und dann könnte es noch weitergehen: EKE könnte analog zu Scheidung<sup>74</sup> oder Selbstmordversuchen<sup>75</sup> als Verhaltensmuster einigermaßen "vererbbar" sein – die Generation der Kinder dieser Kinder wäre erreicht. Und es könnte zu einer dauerhaften Weitergabe der Auswirkungen kommen, wenn die Traumata zum Genom der Kinder gelangen würde. Die Schadenkette nach EKE wäre kaum feststellbar, aber umso besorgniserregender.

# Auswertung der Ergebnisse

Die dargestellten Ergebnisse werfen kein eindeutiges und unmissverständliches Bild auf, anders als bei offensichtlich bestimmbaren Schäden, ob oder inwiefern es durch EKE zu einem psychischen Schaden beim Kind kommt. Es sind dennoch starke Indizien, die von einer hohen Korrelation zwischen EKE und psychische Schäden auf das Kind sprechen. Da ist aber zu erwähnen, dass eine unmittelbare Untersuchung von EKE-Fälle nicht Gegenstand der Studien war.

Direkte Forschungsergebnisse zu EKE sind noch nicht vorhanden, und auch schwierig zu erzielen – deren Schwierigkeit ist dennoch nicht unüberwindbar. Vergleichswerte sind wegen der unterschiedlichen Variablen schwierig— wird Vater oder Mutter entfremdet; wie alt sind die jeweiligen Kinder; gibt es trotzdem Kontakt oder ist es zu einem Umgangsauschluss gekommen, und wenn ja, wie lang; ist es zu einer indirekten Beeinflussung gekommen, oder zu einem direkten, gar zur Fernsteuerung des Kindes, etc.

Außerdem spielt die biologische Ausstattung des Kindes, seine Reife, die Familienverhältnisse nach der Entfremdung, die Umwelt- und Sozialeinflüsse, etc. eine Rolle, und dann ob und wie EKE auf das Kind auswirkt, wobei der Schwerpunkt einer Auswertung von EKE nicht auf die Widerstandsfähigkeit des Kindes gelegt werden sollte. EKE wäre angesichts des Schadenpotenzials auch dann verwerflich, wenn die potenziellen kindeswohlwidrigen Auswirkungen durch die Resilienz des Kindes weniger bedeutsam wären.

Es gibt Stimmen die dafür plädieren, dass diese negativen Konsequenzen auf das Kind ein Gesamtbild ergeben, dass man klinisch PAS (Parental Alienation Syndrome) nennen könnte. Hauptbefürworter war der Psy-

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Z.B. Salvatore 2018, Diekmann & Engelhardt 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Z.B. Kuramoto et al. 2010.



chologe Richard A. Gardner (2010). Es wird argumentiert, dass dieses Gesamtbild als *Syndrom* anerkannt wird, der vom ICD (WHO) bzw. vom DSM (APA) aufgenommen werden sollte<sup>76</sup>. Die aktuellen Versionen (DSM-5 und ICD-10) berücksichtigen dieses Syndrom jedoch nicht. Dafür gibt es Vorschläge, wie die psychisch kindeswohlwidrigen/schädlichen Folgen von EKE beim DSM-5 aufgenommen werden könnten: Bspw. als "psychische Störung" (mental disorder)" oder "Beziehungsproblem" (relational problem), sonst als "Andere Leiden, die von klinischen Interesse sein könnten" (Other Conditions That May Be of Clinical Interest) oder als "Menge von Kriteria für weitere Studie"(Criteria Sets for Further Study)<sup>77</sup>.

Mit Sicherheit würde die wörtliche Aufnahme der kindeswohlabträglichen psychischen Folgen der EKE diesem Phänomen (sei es als Syndrom, als Störung, als Leiden, etc.) Sichbarkeit verleihen. Die Diskussionen um den Kausalzusammenhang, Folgen und Verantwortlichen wären einfacher.

Aber auch ohne würde nichts dagegen sprechen, dass man die Folgen der EKE einzeln betrachtet, bspw. könnten sie in eine andere Diagnose einfließen, die bereits anerkannt wurde (mental disorder, relational problem, etc.). Letztendlich korrelieren die gezeigten negativen psychischen Auswirkungen von der EKE mit Depressionen, Schlafstörungen bzw. von Substanzgebrauchstörungen, die bereits als Diagnosen feststehen. Schließlich könnte man auch anders argumentieren. Es kann sein, dass das Krankheitsbild nach der EKE uneinheitlich ist, aber zumindest ist es im Ansatz richtig, dass das Bild "Trauma- and Stressor-Related Disorder" (Oberbegriff für Post-Traumatische Belastungsstörung) oder "Borderline Personality Disorder" auch nicht einheitlich ist<sup>78</sup>.

Abgesehen davon: der bewusste/unbewusste, direkte oder indirekte Weg zur EKE ist rechtlich gesehen bereits verwerflich. Ohne, dass es zu einem Schaden kommen muss, bedeutet EKE zumindest eine eindeutige Verletzung der Sorgepflicht des beeinflussenden Elternteils — eine Beinflussung, die voraussichtlich nur über Indizien zu ermitteln sein wird. Auf jeden Fall ist es entwicklungspsychologisch-bindungs/biologisch unglaubwürdig, dass ein Kind den Kontakt mit dem (eher abwesenden) Elternteil ablehnt, mit dem eine enge Bindung aufgebaut wurde, wenn kein plausibler Grund vorliegt und es unter der überwiegenden Obhut eines Elternteils lebt, der "alles zu unterlassen [hat], was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert" (§ 1684 II BGB).

Sonst braucht man einen Schaden vor Augen, der sich nicht verwirklichen soll (Gefährdungsdelikt, Gefährdungssanktion), damit der Staat auf weitere rechtliche Mittel zugreifen kann, um kindesschützend zu agieren (§ 1666 BGB; §§ 89 und 90 FamFG; sogar §§ 171, 235, 223 StGB).

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Gardner 2010, 9 ff; 143 ff

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Bernet 2013, 498-9.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Beim BPS muss man beispielsweise 5 von 9 Kriteria erfüllen, damit sie diagnostiziert warden darf (APA 2013, 663–8).



Insofern wäre es sicherlich besser, wenn es zu einer EKE-affinen Diagnose kommen würde denn Misshandlung, Missbrauch oder Verwahrlosung werden als Auslöser einer kindesschützenden Reaktion des Staates bewertet, selbst präventiv, aber insbesondere wenn man sich ein genaues Bild vom Schaden ausmalen kann. Klammert man da psychische Schäden aus, weil man sie nicht sofort "sehen" kann, so hat man ein Tor zur Kindesmisshandlung geöffnet, die — wie bereits gezeigt — potenziell schwerwiegende Auswirkungen haben kann — über Jahre (und Generationen) hinweg.

#### Ausblick

EKE ist ein relativ unbekanntes Phänomen. Außerhalb — meist — hochstrittiger Familienkonflikte (oder Konflikte, die dadurch hochstrittig werden) ist es möglicherweise unbekannt. Dafür sind jährlich nicht weniger als Tausende Kinder in Deutschland betroffen.

Dieser Beitrag hat versucht, die Waage einer kindesschützenden staatlichen Intervention — sei sie gerichtlich, sei sie von der zuständigen Behörde entschieden— näher an der Realität der tatsächlichen Schadenlage zu justieren.

Entscheidungen diesbezüglich sollen – unter anderen Aspekten, die hier nicht behandeln werden konnten – die (potenziellen) kurz-, mittel- und langfristigen psychischen Folgen auf die Kinder berücksichtigen.

Diese Ergänzung ist notwendig und sollte mit EKE-spezifischer psychologischer Forschung vertieft und erweitert werden, da das Thema noch nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Damit könnten rechtliche Entscheidungen realistischer begründet, der Ansatz der Verhältnismäßigkeit genauer angewandt werden, und andere ggf. präventive Eingriffsmöglichkeiten könnten einen Einsatz finden, der ihnen sonst verwährt wäre<sup>79</sup>.

Visibilität würde EKE über eine Aufnahme deren negativen psychischen Folgen in die Listen des DSM bzw. ICD bekommen, in welcher Form auch immer. Ersatzweise könnte eine explizite Eingliederung der kindeswohlwidrigen psychischen Folgen des Phänomens EKE in eine andere, bereits aufgelistete Diagnose, eine analoge Wirkung aufweisen.

lch persönlich erfahre EKE-Fälle nicht nur aus der Literatur oder aus der Erzählung von Betroffenen; als Verfahrensbeistand und als Umgangspfleger kenne ich sie auch aus der Praxis. Und sie gehören zu den traurigsten Kapiteln und Erlebnissen dieser Professionen.

Wertvolle Impulse in dem Sinne, wie man die unterschiedlichen Stufen kindeswohlwidrigen Verhaltens im Sinne der Verhältnismäßigkeit rechtlich operationalisieren könnte, liegen bereits vor (Dürr et al. 2014; Dürr et al. 2014a).



Dieser Aufsatz soll auch die Aufmerksamkeit zur EKE lenken, nicht nur hinsichtlich ihrer Visibilität, aber vor allem, damit ein über alle Maße kindeswohlwidriger Zweck – im Grunde, eine massive Instrumentalisierung eines Kindes gegen sich selbst – unterbunden wird.

#### Literaturverzeichnis

- Allen, Timothy A. et al. 2017 (20. Oct), Big Five aspects of personality interact to predict depression, Journal of Personality, online
- Amato, Paul R; Keith, Bruce 1991, Parental divorce and the well-being of children: A meta-analysis, Psychological Bulletin 110, 1, 26-46
- Amendt, Gerhard 2007, Scheidungsväter. Wie Männer die Trennung von ihren Kindern erleben, Campus Verlag, Frankfurt aM
- Asendorpf, Jens B. 2015, Persönlichkeitspsychologie für Bachelor 3., aktualisierte Auflage, Springer,
- Ball, David J. and Watt, John and De Rijke, Victoria (2017) Enhancing the resilience of children and young people in a risky world, in: SRA-E 26th Annual Conference: New challenges, new threats: resiliene and adaptation in a risky world, 19-21 June 2017, Lisbon, Portugal
- Bartens, Werner 2014 (14.4.), Traumatische Erlebnisse prägen das Erbgut, SZ
- Bartholomew, K.; Horowitz, L. M. 1991, Attachment styles among young adults: A test of a four-category model, Journal of Personality and Social Psychology, 61, 1586, 226–244.
- Bernet, William 2010, Parental Alienation, DSM-5, AND ICD-11, Charles Thomas, Springfield
- Bernet, William 2013, Parental Alienation, DSM-5, AND ICD-11, in: Lorandos et al. 2013
- Birbaumer, Niels; Schmidt Robert F. 2010, Biologische Psychologie (Springer-Lehrbuch), 7. Aufl., Springer, Heidelberg
- Bouchard, Thomas J.; McGue, Matt 2003 (Jan). Genetic and environmental influences on human psychological differences. Developmental Neurobiology, 54, 1 Special Issue on Genes and Behavior, 4–45
- Bowlby, John 1940, The influence of early environment in the development of neurosis and neurotic character. In: International Journal of Psycho-Analysis XXI, 1-25
- Bowlby, John; Robertson, James 1953 (June), A Two-Year-Old Goes to Hospital, Proc R Soc Med, 46, 6, 425–427
- Coley, R.L.; & Medeiros, B.L. 2007, Reciprocal longitudinal relations between non-resident father involvement and adolescent delinquency, Child Development 78, 132-147
- Diekmann, Andreas; Engelhardt, Henriette 1999 (Dec), The Social Inheritence of Divorce: Effects of Parent's Family Type in Postwar Germany, American Sociological Review 64, 6, 783-793
- Domgörgen, Bianca; Guerra González, Jorge 2018, Scheidung und die Folgen auf die Kinder: eine empirische Untersuchung (in Vorbereitung)
- Dornes, Martin 1993, Der kompetente Säugling. Die präverbale Entwicklung des Menschen, Fischer, Frankfurt aM
- Dornes, Martin 1997, Die frühe Kindheit. Entwicklungspsychologie der ersten Lebensjahre, Fischer, Frankfurt aM
- Dürr, Hans Peter 2017, KiMiss-Studie 2016/17. Datenbericht unter besonderer Behandlung der Themen

- gemeinsame Sorge, Eltern-Kind-Entfremdung, und emotionaler Missbrauch, Universität Tübingen
- Dürr, Hans Peter et al. 2014, Loss of Child Well-Being: A Concept for the Metrics of Neglect and Abuse Under Separation and Divorce, Child Ind Res, online
- Dürr, Hans Peter et al. 2014a, KiMiss-Rating 2014. Verlust von Kindeswohl. Ein Konzept für die Metrik von Kindeswohlgefährdungen, Vernachlässigungen und Missbrauchsformen unter Trennung und Scheidung, KiMiss-Projekt, Universität Tübingen
- Dürr, Hans Peter; Dürr-Aguilar 2012, KiMiss-Studie 2012. Datenbericht, Universität Tübingen
- Dwan, Toni; Ownsworth, Tamara 2017, The Big Five personality factors and psychological well-being following stroke: a systematic review, Journal Disability & Rehabilitation, online
- Freeman, H.; Newland, L.A.; & Coyle, D.D. 2010, New directions in father attachment, Early Child Development and Care 180, 1-2, 1-8
- Gardner, Richard A. 2010, Das Elterliche Entfremdungssyndrom (Parental Alienation Syndrome/PAS). Anregungen für gerichtliche Sorge- und Umgangsregelungen. Eine empirische Untersuchung, VWB
- Garei, Luce 2016, Mein geheimer Vater, Kuckuckskinder, Unsere Autorin wächst mit dem Gefühl auf, sich selbst fremd zu sein. Bis die Mutter ihr ein Geständnis macht. Eine Geschichte über (...) den Versuch einer Tochter, sich zu befreien. Zeit, 03/2016
- Giallo, Rebecca et al. 2018, Emotional—behavioral resilience among children of first-time mothers with and without depression across the early childhood period, International Journal of Behavioral Development, 42, 2, 214-224
- Gottlieb Linda J. 2012, The Parental Alienation Syndrome: A Family Therapy and Collaborative Systems Approach to Amelioration, Charles C Thomas Pub
- Groh, Ashley M. et al. 2017 (March), Attachment in the Early Life Course: Meta-Analytic Evidence for Its Role in Socioemotional Development, Child Development Perspectives 11, 1, 70-76
- Grolnick, Wendy S. et al. 2018, Improving adjustment and resilience in children following a disaster: Addressing research challenges, American Psychologist, online
- Grossmann, K.; Grossmann, K.E.; Kindler, H.; & Zimmermann, P. 2008, A wider view of attachment and exploration: The influence of mothers and fathers on the development of psychological security from infancy to young adulthood, 880–905, in: Cassidy, J.; Shaver, P.R. (Eds.), Handbook of attachment: Theory, research, and clinical applications, 2nd ed., Guilford Press, New York
- Grüneberg, in Palandt et al. 2013, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl., Beck, München
- Hagen, Jeannette 2015, Die verletzte Tochter. Wie Vaterentbehrung das Leben prägt, Scorpio, München
- Hengartner, Michael P. et al. 2017 (Feb), Big Five Personality Traits and the General Factor of Personality as Moderators of Stress and Coping Reactions Following an Emergency Alarm on a Swiss University Campus 33, 1, 35-44
- Heuchemer, Michael 2017, Kardinalfehler der Rechtsprechung im Umgangsrecht, Familie und Recht (FuR), 7/2017, 368-372
- Kelly, Joan B. 2000 (Aug), Children's Adjustment in Conflicted Marriage and Divorce: A Decade Review of Research, Child & Adolescent Psychiatry 39, 8, 963–973
- Kendler, K.S. et al.2002, Childhood parental loss and risk for first-onset of major depression and alcohol

- dependence: the time-decay of risk and sex differences, Psychol Med 32, 1187-1194
- Kim, Su Yeong; Hou, Yang; Gonzalez, Yolanda 2017 (May/June), Language Brokering and Depressive Symptoms in Mexican-American Adolescents: Parent—Child Alienation and Resilience as Moderators, Child Development 88, 3 2017, 867-881
- Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hg.) 2004, Kindes-wohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), DJI, München
- Kuramoto, S. Janet et al. 2010 (Nov), Maternal or Paternal Suicide and Offspring's Psychiatric and Suicide-Attempt Hospitalization Risk, Pediatrics, 126, 5, 1026-1032
- Lambrecht, Bart N; & Hammad, Hamida 2017, The immunology of the allergy epidemic and the hygiene hypothesis, Nature Immunology, 18, 1076—1083
- Littner, Ner 1975, The importance of the natural parents to the child in placement. Child Welfare, 54, 3, 175-181
- Lorandos, Demosthenes; Bernet, William; Sauber, S. Richard 2013, Parental Alienation. The Handbook for Mental Health an Legal Professionals, Charles Thomas, Springfield
- Mand, Elmar 2006, Wichtige Defitionen zum Schuldrecht, Schuldrecht AT, Universität Marburg
- Maywald, Jörg 2013, Entfremdung durch Kontaktabbruch Kontakt verweigernde Kinder oder Eltern nach einer Trennung, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 200, online
- McWey et al. 2010, The impact of continued contact with biological parents upon the mental health of children in foster care, Child Youth Serv Rev 32, 1338-1345.
- Murgatroyd, Chris; Wu, Yonghe; Bockmühl, Yvonne; Spengler, Dietmar 2010, Genes learn from stress: How infantile trauma programs us for depression, Epigenetics, 5:3, 194-199
- Okada, H; Kuhn, C; Feillet, H; Bach, J.-F. 2010, The 'hygiene hypothesis' for autoimmune and allergic diseases: an update, British Society for Immunology, Clinical and Experimental Immunology, 160, 1–9
- Osterkamp, Jan 2018 (22.03), Erbanlagen gegen Umwelteinfluss. Wie verändert Vernachlässigung das Hirn nachhaltig? Bei Mäusekindern lässt mangelnde Fürsorge springende Gene im Gehirn aktiv werden. Könnte das Spätfolgen von Vernachlässigung erklären - auch beim Menschen?, Spektrum http://www.spektrum.de/news/wie-veraendert-vernachlaessigung-das-hirn-nachhaltig/1553894, 26.03.18
- Otowa, Takeshi et al. 2014, The impact of childhood parental loss on risk for mood, anxiety and substance use disorders in a population-based sample of male twins, Psychiatry Research 220, 1-2, 404-409
- Parr, Katharina 2005, Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, Dissertation, Universität Würzburg
- Perizzolo Pointet V.C., Moser D.A., Suardi F., Rothenberg M., Serpa S.R., Schechter D.S. 2018, Maternal Trauma and Related Psychopathology: Consequences to Parental Brain Functioning Associated with Caregiving, 99-112, in: Muzik M., Rosenblum K. (eds) Motherhood in the Face of Trauma. Integrating Psychiatry and Primary Care. Springer, Cham
- Phares, V.; Compas, B.E. 1992, The role of fathers in child and adolescent psychopathology: Make room for daddy. Psychological Bulleti 111
- Prinz A.; Gresser U. 2015 (06.11.), Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank? Eine Analyse wissenschaftlicher Literatur, NZFam 21/2015, 2, 989-995

- Räikkönen, Katri et al. 2011, Risk of severe mental disorders in adults separated temporarily from their parents in childhood: the Helsinki birth cohort study, J Psychiatr Res 45, 332-338
- Reiter, Simone Frizell et al. 2013, Impact of divorce and loss of parental contact on healthcomplaints among adolescents, Journal of Public Health 35, 2, 278-285
- Resch, Franz et al. 1999, Entwicklungspsychopathologie des Kindes- und Jugendalters Ein Lehrbuch. PVU, Weinheim
- Reuter, Thomas 2009, Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne das unbekannte Wesen, JURA, Heft 7/2009, 511-8
- Russell, A.; Saebel, J. 1997 Mother-son, mother-daughter, father-son, and father-daughter. Are they distinct relationships? Developmental Review 17
- Ryan, Joanne; Chaudieu, Isabelle; Ancelin, Marie-Laure; Saffery, Richard 2016, Biological underpinnings
  of trauma and post-traumatic stress disorder: focusing on genetics and epigenetics, Epigenomics 8,
  11, 1553-69
- Salgo, Ludwig, et al. 2010, Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis, 2. Aufl. Bundesanzeiger Verlag
- Salvatore, Jessica E. et al. 2018, Genetics, the Rearing Environment, and the Intergenerational Transmission of Divorce: A Swedish National Adoption Study, Psychological Science 29, 3, 370-378
- Schechter, Daniel S.; Willheim, Erica 2009, Disturbances of attachment and parental psychopathology in early childhood. Infant and Early Childhood Mental Health Issue, Child and Adolescent Psychiatric Clinics of North America, 18, 665–686
- Seltzer, Judith A. 1991 (Feb), Relationships between Fathers and Children Who Live Apart: The Father's Role after Separation, Journal of Marriage and Family, 53, 1, 79-101
- Shaver, Phillip R.; Brennan, Kelly A. 1992, Attachment Styles and the "Big Five" Personality Traits: Their Connections with Each Other and with Romantic Relationship Outcomes, Personality and Social Psychology Bulletin, 8, 5, 536-545
- Shulman, S.; Seiffge-Krenke, I. 1997, Fathers and adolescents. Developmental and clinical perspectives, Routledge, London, New York
- Syed, Moin; Seiffge-Krenke Inge 2013 Personality Development From Adolescence to Emerging Adult-hood: Linking Trajectories of Ego Development to the Family Context and Identity Formation, Journal of Personality and Social Psychology, APA, 104, 2, 371–384
- Tomassi, Simona; Tosato, Sarah 2017, Epigenetics and gene expression profile in first-episode psychosis: The role of childhood trauma, Neuroscience & Biobehavioral Reviews, 83, 226-237
- Turecki Gustavo, 2018 Early-Life Adversity and Suicide Risk: The Role of Epigenetics, 39-49, in: Pompili M. (eds) Phenomenology of Suicide Springer, Cham
- Tyrka, Audrey R. 2008, Childhood parental loss and adult hypothalamic-pituitary-adrenal function, Biol Psychiatry 63, 1147-1154
- Vezzetti, Vittorio Carlo 2016 (July-December), New approaches to divorce with children: A problem of public health, Health Psychology Open, 1—13
- Vicedo, Marga 2017 (14.02). "Putting attachment in its place: Disciplinary and cultural contexts". Euro-



pean Journal of Developmental Psychology, 14, 684-699

- Weitzel, Barbara 2017, Wenn einer fehlt, den man nicht kennt, Zeit 06/2017
- Wills-Karp, Marsha; Santeliz, Joanna; Karp Christopher L. 2001, The germless theory of allergic disease: revisiting the hygiene hypothesis, Nature Reviews Immunology 1, 69–75
- Zhang, X; Chen, C. 2010, Reciprocal Influences between Parents' Perceptions of Mother-Child and Father-Child Relationships: A Short-Term Longitudinal Study in Chinese Preschoolers, The Journal of Genetic Psychology 171, 1, 22–34





#### Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit & Recht / Leuphana Paper Series in Sustainability and Law

# http://www.leuphana.de/professuren/energie-und-umweltrecht/publikationen/schriftenreihe-nachhaltigkeit-recht.html ISSN 2195-3317

Nr. 1 (Januar 2013)

Blieffert, Svea Tauschen, Leihen und Schenken. Neue Nutzungsformen als Beispiele

einer suffizienten Lebensweise?

Nr. 2 (Januar 2013)

Guerra González, Jorge Implementing Real Sustainability - The Meaning of Sufficiency for a New

Development Approach

Nr. 3 (Januar 2013)

Guerra González, Jorge Vorbereitung zur Wiederverwendung: Regelung und Regelungsbedarf -

Umsetzungs- und Erfolgsaussichten

Nr. 4 (Januar 2013)

Guerra González, Jorge The Relationship Between Family Law and Female Entrepreneurship in

Germany

Nr. 5 (Juni 2013)

Predki, Henryk System- und Marktintegration von Photovoltaik-Anlagen durch dezentra-

le Stromspeicher? - Eine Analyse der technischen Potentiale und recht-

lichen Rahmenbedingungen

Nr. 6 (Dezember 2013)

Guerra González, Jorge Nachhaltigkeit ist unerreichbar: Irrwege, Irrglauben - Und doch... Licht

am Ende des Tunnels?

Nr. 7 (März 2014)

Bitsch, Jessica Energiespar-Contracting als Geschäftsmodell für Stadtwerke?

Nr. 8 (September 2014)

Paar, Marlene Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates des unabhängigen Trans-

portnetzbetreibers gemäß § 10d Abs. 3 Satz 1 EnWG

Nr. 9 (November 2014)

Kratzer, Laura Befreiung aus dem Kreislauf des Konsums. Über den Beitrag von Yoga

zu einer suffizienten Lebensweise

Nr. 10 (Februar 2015)

Büttner, Christin Konzeptvorschlag zur Optimierung des Geschäftsprozesses "Innerbe-

triebliche Bestellung" mit dem Ziel der Vermeidung von Lebensmittelab-

fällen in Bäckerei-Betrieben

Nr. 11 (März 2015) Schnor, Jannik

Suffizienz und die Frage nach dem guten Leben. Betrachtungen von Suffizienz mithilfe von Konzeptionen des guten Lebens von Epikur und der Stoa

Nr. 12 (Juli 2015)

Lukas Dorsch, Jule Lietzau, Anna Lyubina, Matthias Marx, Inga Niederhausen, Johann Niedermeier, Hanna Schulz Grüne Infrastruktur in der Bauleitplanung - Eine Vollzugskontrolle von Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen am Beispiel Lüneburgs

Nr. 13 (Oktober 2015)

Fabian Henkel Die industrielle und illegale Fischerei vor der Küste Westafrikas am Bei-

spiel des Senegal. Was sind die Ursachen und welche Auswirkungen

gibt es in der sozialen und ökonomischen Dimension?

Nr. 14 (November 2015)

Julian Schweins Rechtliche Rahmenbedingungen der Kennzeichnung von regionalen

Ökostromprodukten

Nr. 15 (Januar 2016) Inga Niederhausen

Die naturschutzrechtliche Ausgestaltung besonderer Schutzgebiete in

Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie

Nr. 16 (Mai 2016) Anna-Catharina Eggers

Mögliche Auswirkungen eines Transatlantic Trade and Investment Part-

nership (TTIP)-Abkommens auf die Anwendung gentechnisch veränder-

ter Lebens- und Futtermittel in der EU und in Deutschland

Nr. 17 (Mai 2017) Gesine Wilbrandt

Environmental Peacebuilding - Beitrag für einen nachhaltigen Frieden

am Beispiel einer Wasserkooperation in der Westbank

Nr. 18 (Juni 2018) Jorge Guerra González

Kontaktabbruch der Eltern zum Kind aufgrund seiner Worte im Familien-

gericht – Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und Psyche

des Kindes